

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 15.05.2025

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2025 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

2. Bauleitplanung im Ortsteil „Oberrützenbrugg“

- a. Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberrützenbrugg“**
- b. Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Oberrützenbrugg“**
- c. Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Oberrützenbrugg“**
- d. Beschluss über die Rücknahme der Klage vom 06.05.2025 gegen den Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 31.03.2025, Az. 6024-00972-24**

- a. Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberrützenbrugg“**

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Oberrützenbrugg (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Oberrützenbrugg der Gemarkung Hergensweiler und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 538 (Teilfläche), 538/1, 538/2, 538/3, 540/2 (Teilfläche), 541/0, 541/3, 541/4, 541/5, 541/6, 543/3, 544/1, 544/2, 545 (Teilfläche), 545/1, 545/2, 590/0, 590/2 und 590/3.

Bislang war der Bereich Oberrützenbrugg als Außenbereich nach § 35 BauGB beurteilt worden. Anlass für die Bauleitplanung ist die nun erteilte Baugenehmigung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) womit der Bereich der Bebauung Oberrützenbrugg nach § 34 BauGB beurteilt wurde.

Um bei einer Beurteilung nach § 34 BauGB einer künftigen Fehlentwicklung vorzugreifen, muss die Gemeinde nun planerisch tätig werden. Das bislang nach Auffassung der Gemeinde dem Außenbereich zugehörige Gebiet darf nicht maßlos ausgereizt werden können, da dies weder landschaftsverträglich ist noch die Erschließungsanlagen (insbesondere die Abwasserbeseitigung) dies zulassen. Um für alle Grundstückseigentümer faire Verhältnisse zu schaffen, muss nun im eingeleiteten Bauleitplanverfahren für die Wohnbebauung eine zielgerichtete und mäßige Erweiterung geprüft werden. In diesem Zuge soll auch die Sicherung des bestehenden Beherbergungsbetriebes der Bikermühle aufgegriffen werden sowie auch eine angemessene Erweiterung des bestehenden Heizungsbau Riether geprüft und bei Möglichkeit geschaffen werden. Gleichzeitig soll mit der Festlegung der bebaubaren Bereiche ein verträglicher Übergang vom bebaubaren Bereich zum Außenbereich gesichert werden und mit Vorgaben zur baulichen sowie zur Bewohnerdichte eine städtebaulich verträgliche Entwicklung nach Innen gesteuert werden.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und -fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Stärkung des Standorts eines Beherbergungsbetriebes
- Stärkung eines gewerblichen Betriebes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines Firmenstandortes
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Definition des Übergangs vom bebaubaren Bereich zum Außenbereich

Zur Erreichung der Ziele sollen unter anderem Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, insbesondere Baugrenzen, und Höhen der baulichen Anlagen getroffen werden. Weiter sollen Festsetzungen zur Grundfläche oder Grundflächenzahl (GR oder GRZ) und zu Wohneinheiten in Wohngebäuden aufgenommen werden. Als Art der baulichen Nutzung kommt ein Mischgebiet „MI“ in Betracht.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

██████████ erkundigt sich, wie hoch die Kosten des Bebauungsplanes liegen, die durch das Handeln des Landratsamtes Lindau (Bodensee)

gezwungenermaßen von der Gemeinde zu tragen sind. BM Strohmaier erklärt, dass diese im fünfstelligen Bereich liegen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Obernützenbrugg.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

b. Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Obernützenbrugg“

Der Gemeinderat Hergensweiler hat unter TOP 2a die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obernützenbrugg“ beschlossen. Damit wird auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Obernützenbrugg“ erforderlich (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil „Obernützenbrugg“ der Gemarkung Hergensweiler und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 538 (Teilfläche), 538/1, 538/2, 538/3, 540/2 (Teilfläche), 541/0, 541/3, 541/4, 541/5, 541/6, 543/3, 544/1, 544/2, 545 (Teilfläche), 545/1, 545/2, 590/0, 590/2 und 590/3.

Erfordernis und Ziele der Planung:

Die Gemeinde Hergensweiler beabsichtigt den Flächennutzungsplan entsprechend der vorhandenen Bebauung anzupassen. Somit soll die Darstellung als „gemischte Baufläche“ geändert werden, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich zu schaffen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obernützenbrugg“ erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Oberrützenbrugg“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

c. Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Oberrützenbrugg“

Nach § 14 Abs. 1 BauGB setzt der Erlass einer Veränderungssperre voraus, dass die Gemeinde einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst hat. Unter Tagesordnungspunkt 2a hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich Oberrützenbrugg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Eine Veränderungssperre dient dem vorübergehenden Schutz der Planungshoheit der Gemeinde während der Aufstellung von Bebauungsplänen. So können auf den Grundstücken im künftigen Planbereich solche tatsächlichen Veränderungen verhindert werden, welche die Aufstellung des Bebauungsplans erschweren oder die Verwirklichung der künftigen, in einem Bebauungsplan festgesetzten städtebaulichen Ordnung beeinträchtigen oder unmöglich machen.

BM Strohmaier verliest die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Oberrützenbrugg“ (Anlage 1).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Oberrützenbrugg“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

d. Beschluss über die Rücknahme der Klage vom 06.05.2025 gegen den Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 31.03.2025, Az. 6024-00972-24

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Rücknahme der Klage vom 06.05.2025 gegen den Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 31.03.2025, Az. 6024-00972-24.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

3. Antrag auf Vorbescheid Nr. 32/2025; Nutzungsänderungen EG Wohnteil und DG landwirtschaftlicher Teil für den bestehenden Beherbergungsbetrieb, Nutzungsänderung im EG zu einer Wohnung; Bauort: [REDACTED]

Mit Einreichung der Bauvoranfrage sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wird die Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Wohnteils für Räume des Beherbergungsbetriebes zugelassen?
2. Es sind insgesamt drei Wohneinheiten geplant. Ist die Nutzungsänderung im Erdgeschoss des ehemaligen „Landwirtschaftlichen Teils“ zur Wohnung zulässig?
3. Die sechs Gästezimmer mit Bädern bleiben im Bestand des Obergeschosses unverändert. Das heißt die Zimmer, Zugänge und der neue Frühstücksraum im Dachgeschoss sind nicht barrierefrei/ bzw. nicht barrierefrei erreichbar. Ist eine Abweichung von der Barrierefreiheit für die Beherbergungsstätte aufgrund der gegebenen Bedingungen im Bestand und Gelände vertretbar? Ist ein Antrag auf Abweichung zu stellen?
4. Ist die o.g. Bezeichnung des Bauvorhabens für die Einreichung des Bauantrages ausreichend?

Das Vorhaben, Nutzungsänderungen EG Wohnteil und DG Landw. Teil für den besteh. Beherbergungsbetrieb / Nutzungsänderung im EG zu einer Wohnung, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt den betroffenen Bereich grundsätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Einbau von drei Wohnungen wäre zwar grundsätzlich nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB begünstigt, allerdings würden die beantragten Ferienwohnungen einem vorhandenen Beherbergungsbetrieb dienen.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB kann eine bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes begünstigt sein, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Mit Baugenehmigung vom 31.10.1990 war der Ausbau des landwirtschaftlichen Gebäudeteils mit 5 Ferienappartements genehmigt wurden. Das Bauvorhaben wurde allerdings nicht umgesetzt.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung (Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe) gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid, [REDACTED], Nutzungsänderungen EG Wohnteil und DG Landw. Teil für den besteh. Beherbergungsbetrieb / Nutzungsänderung im EG zu einer Wohnung, auf der Fl. Nr. 1127 der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 01.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

4. Antrag auf Vorbescheid Nr. 36/2025: Anbau an bestehendes Wohnhaus mit Einbau einer zweiten Wohneinheit und Ersatzbau Garagen; Bauort: [REDACTED]

In der Sitzung des Gemeinderats am 12.12.2024 wurde der Planung des Anbaus mit Zwischentrakt das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Auch das Bauamt des Landratsamtes Lindau sah keine Möglichkeit, einen Vorbescheid zu erteilen. Der Antrag wurde daraufhin zurückgenommen und nun ohne Zwischentrakt neu eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohneinheiten kann als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Splittersiedlung verfestigt bzw. erweitert wird, wenn

- a) das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde,
- b) die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Im Sinne der Rechtsprechung kann diese Erweiterung grundsätzlich durch eine Aufstockung oder einen Anbau erfolgen, sofern sie konstruktiv und funktional eine Ergänzung des Hauptgebäudes darstellt.

Die Beteiligung des angrenzenden Grundstückseigentümers ist erfolgt (Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie mittels Kleinkläranlage.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid, [REDACTED], Anbau an bestehendes Wohnhaus mit Einbau einer zweiten Wohneinheit und Ersatzbau Garagen, auf der Fl. Nr. 1239 der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 28.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

11

Nein-Stimmen:

0

**5. Bauantrag Nr. 27/2025;
Gerätehaus mit Freisitz; Bauort: [REDACTED]**

Das Vorhaben, Gerätehaus mit Freisitz, liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vogler Degermoos“ i. d. F. v. 29.06.2006.

Nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert.

Das beantragte Gerätehaus mit Freisitz liegt außerhalb der Baugrenze. Weiterhin wird die zulässige Grundfläche von 2.600 m² überschritten (weitere 42 m² auf 2.981 m²).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Zufahrt ist im Sinne des Art. 4 Abs. 3 BayBO gesichert, da im Außenbereich eine rechtlich gesicherte und befahrbare Zufahrt zu einem öffentlichen Weg genügt.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die AGOD.

[REDACTED] erklärt, dass [REDACTED] grundsätzlich absolut dagegen ist, wiederholt einer Genehmigung eines Bestandsbaus nachträglich zuzustimmen.

[REDACTED] und [REDACTED] sprechen sich ebenfalls gegen eine nachträgliche Genehmigung aus. Es ist für sie auch irrelevant, welche Größe das Vorhaben hat.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Gerätehaus mit Freisitz, auf der Fl. Nr. 522/56 der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 14.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	11

6. Bauantrag 29/2025; Pferdeboxen mit Auslauf und Heulager zur Unterbringung von 2 Pferden; Bauort: [REDACTED]

Das Vorhaben, Pferdeboxen mit Auslauf und Heulager, zur Unterbringung von 2 Pferden, liegt im Geltungsbereich der 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vogler Degermoos“ i. d. F. v. 11.05.2020.

Nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert.

Der Bebauungsplan sieht für das Grundstück keine Tierhaltung, sondern eine gewerbliche Maschinenhalle vor. Weiterhin liegen die beantragten Pferdeboxen außerhalb der Baugrenze. Zudem wird für das Trapezdach ebenfalls eine Befreiung erforderlich.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Zufahrt ist im Sinne des Art. 4 Abs. 3 BayBO gesichert, da im Außenbereich eine rechtlich gesicherte und befahrbare Zufahrt zu einem öffentlichen Weg genügt.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die AGOD.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Pferdeboxen mit Auslauf und Heulager, zur Unterbringung von 2 Pferden, auf der Fl. Nr. 522/57 der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 14.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	11

7. Bauantrag Nr. 28/2025;

Kieslager aus mobilen Legoblocksteinen; Bauort: [REDACTED]

Das Vorhaben, Kieslager aus mobilen Legoblocksteinen, liegt im Geltungsbereich der 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vogler Degermoos“ i. d. F. v. 11.05.2020.

Nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert.

Der Bebauungsplan lässt zwar Gebäude bzw. Räume für Baumaterialien außerhalb der Baugrenze zu, jedoch befindet sich das beantragte Kieslager im Bereich eines Geh- und Fahrrechts, sodass es einer Befreiung von dieser Festsetzung bedarf.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Zufahrt ist im Sinne des Art. 4 Abs. 3 BayBO gesichert, da im Außenbereich eine rechtlich gesicherte und befahrbare Zufahrt zu einem öffentlichen Weg genügt.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die AGOD.

BM Strohmaier gibt an, wenn diese ordnungsgemäß beantragt worden wären, sind diese in der Ausnahme genehmigungsfähig.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Kieslager aus mobilen Legoblocksteinen, auf der Fl. Nr. 522/57 der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 14.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	3

8. **Örtliche Rechnungsprüfung 2023;**
 - a. **Vorstellung des Prüfberichts für das Jahr 2023**
 - b. **Feststellung der Jahresrechnung 2023**
 - c. **Entlastung der Jahresrechnung 2023**

a. Vorstellung des Prüfberichts für das Jahr 2023

Der Rechnungsprüfungsausschuss führte am 13.01.2025 und 27.01.2025 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 durch.

Herr Wawrzyniak als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses gibt den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 (Anlage 1) bekannt.

Zu dem Prüfbericht nimmt BM Strohmaier noch kurz Stellung. Die Bestellungen des Bauhofs erfolgen zentral von Frau Hermann. Es bestehen bereits Kundenkonten bei einigen Firmen in der Umgebung. Die Bauhofmitarbeiter gehen nur im Ausnahmefall selbst zum Einkaufen.

Beschluss:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

b. Feststellung der Jahresrechnung 2023

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Den Mitgliedern des Gemeinderates ging die Jahresrechnung im Juli 2024 zu. Mit der Ladung zur Sitzung am 12.06.2025 wurde die „Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach Art. 102 Abs. 3 GO“ der Kämmerei vom 02.06.2025 übersandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2023 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO wie vorgelegt festgestellt. Die im Haushaltsjahr 2023 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

c. Entlastung der Jahresrechnung 2023

Nach der Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnung beschließt der Gemeinderat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Wenn bei den vorstehenden Beratungen keine Einwände erhoben wurden, steht einer Entlastung nichts entgegen.

Bei der Entlastung der Jahresrechnung ist Bürgermeister Strohmaier persönlich beteiligt und übergibt den Vorsitz der 2. Bürgermeisterin Sibylle Englmann.

Beschluss:

Die Entlastung der Jahresrechnung 2023 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

9. Allgemeine Kommunalwahlen 2026;

a. Berufung eines Gemeindevahlleiters/einer Gemeindevahlleiterin

b. Berufung eines stellvertretenden Gemeindevahlleiters/einer stellvertretenden Gemeindevahlleiterin

Der Gemeinderat beruft gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG den Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten oder eine Person aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Gemeindevahlleiter.

Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Wichtigste Aufgabe des Gemeindevahlleiters ist es, die Entscheidungen des Gemeindevahlausschusses vorzubereiten. Dies erfolgt mittels Vorarbeit durch die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Bernhard Merkel zum Gemeindevahlleiter zu berufen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Alfred Biesenberger zum stellvertretenden Gemeindevahllleiter zu berufen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0

10. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier informiert, dass die Wanderbrücke über den Hagersbach bis auf weiteres gesperrt werden musste. Die Verkehrssicherheit kann nicht mehr gewährleistet werden.